

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/351 vom 27. November 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_351

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/351 du 27 novembre 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/351 del 27 novembre 2015

Regeste

Art. 16 ATSG; Validen- und Invalideneinkommen, massgeblicher Zeitpunkt. Tabellenlohnabzug im Falle eines Beschwerdeführers ohne berufliche Ausbildung, der bis zum Alter von 57 Jahren eine körperlich schwerere Arbeit verrichtete. Diese ist ihm nicht mehr zumutbar; für adaptierte (im Wesentlichen sitzende) Tätigkeiten ist er hingegen voll arbeitsfähig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. November 2015, IV 2013/351).

Erwägungen

E. 1

1.1 Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen, Art. 16 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). 1.4 Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist,

in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; BGE 125 V 353 E. 3b/bb). 1.5 Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a). In beweisrechtlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2

2.1 RAD-Arzt Dr. F.____ kam aufgrund seiner Untersuchung vom 21. September 2009 zum Schluss, der Beschwerdeführer sei funktionell lediglich in seiner Geh- und Stehfähigkeit reduziert. Daher sei ihm eine sitzende Tätigkeit uneingeschränkt zuzumuten (IV-act. 27). I.____ führte im Arztbericht vom 29. August 2011 aus, Büroarbeiten und körperlich leichte Arbeiten seien ohne Probleme möglich, ebenso unbelastete Laufstrecken. Das Heben und Tragen schwerer Lasten, häufiges belastetes Treppensteigen und lange Laufstrecken entsprächen nicht einer optimalen Tätigkeit. Es seien wechselnde Tätigkeiten zu empfehlen. Die bisherige Tätigkeit könne "an und für sich" im vollen Umfang ausgeführt werden. Dabei bestehe teilweise eine Verminderung der Geschwindigkeit, besonders beim Treppensteigen, bei längerem Laufen sowie bei körperlicher Belastung. Nach vollständiger Rehabilitation bestehe in wechselnden Tätigkeiten ohne extreme körperliche Belastung eine volle Arbeitsfähigkeit (IV-act. 56). Dr. D.____ attestierte dem Beschwerdeführer am 30. Juli 2012 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit. Aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen an beiden Knien und Füßen könne davon ausgegangen werden, dass bei stehenden oder körperlich stärker belastenden Tätigkeiten ebenso eine volle Arbeitsunfähigkeit bestehe. Für adaptierte sitzende Tätigkeiten bestehe dagegen primär eine Arbeitsfähigkeit, welche möglicherweise, abhängig von der jeweiligen Situation, beim Auftreten von gesundheitlichen Störungen neu angepasst werden sollte (IV-act. 77). 2.2 Der Gutachter Dr. J.____ führte aus, die Arbeitsunfähigkeit werde unterschiedlich eingeschätzt. Der Arztbericht von I.____ vom 29. August 2011 lasse keinen eindeutigen Schluss zu, da einerseits schwere Tätigkeiten ausgeschlossen würden, andererseits die zuletzt ausgeübte Tätigkeit im K.____ als möglich erachtet werde. Diese

Arbeit müsse aber mindestens zeitweise als körperlich schwer gelten und könne aus heutiger Sicht nicht mehr ausgeübt werden. Demgegenüber schätze der behandelnde Hausarzt, der die Beschäftigung im M.____ ebenfalls nicht mehr als zumutbar erachte, eine adaptierte sitzende Tätigkeit mindestens teilweise als möglich ein. Aufgrund der anamnestischen Angaben und der Untersuchungsbefunde sei eine vorwiegend sitzende Tätigkeit vollschichtig machbar. Eine Einschränkung dürften feinmotorische Tätigkeiten erfahren, da die Hand- und Fingerbeweglichkeit durch die narbigen Veränderungen der Hohlhand und die Arthrose der Finger eingeschränkt sei. Weitere Einschränkungen von Seiten des Bewegungsapparates beständen nicht (IV-act. 84-4).

2.3 Das Gutachten von Dr. J.____

führt die wesentlichen medizinischen Akten an und berücksichtigt diese mithin. Es bestehen keine Hinweise, dass der Gutachter nicht über die vollständigen Akten der IV verfügt hätte, auch wenn er sich im Gutachten darauf beschränkte, in einem Aktenauszug die für die Begutachtung wesentlichen Akten aufzuführen. Die geschilderten Beschwerden und die erhobenen Befunde werden im Gutachten aufgeführt. Es wird begründet, dass entgegen der Meinung des Arztes I.____ nicht von der Zumutbarkeit der bisherigen Tätigkeit auszugehen sei, da diese mindestens zeitweise als schwer einzustufen sei. In Bezug auf adaptierte Tätigkeiten gelangte der Gutachter im Wesentlichen zur selben Beurteilung wie I.____ und Dr. D.____, nämlich dass eine vorwiegend sitzende Tätigkeit vollzeitlich möglich sei. Das Gutachten ist insoweit schlüssig und nachvollziehbar, als aufgrund der Knieprothesen eine eingeschränkte Belastbarkeit des Bewegungsapparates insbesondere bei langem Stehen und Gehen plausibel erscheint. Im weiteren befand der Gutachter, dass wegen der krankheitsbedingten Veränderungen an den Händen (Dupuytren Grad 1 und Arthrose) eine Einschränkung bei feinmotorischen Tätigkeiten bestehe. Demnach ist der Beschwerdeführer in der Lage, mittel- oder grobmotorische Tätigkeiten auszuüben. In den Berichten der behandelnden Ärzte wie auch im RAD-Untersuchungsbericht wird zudem eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausschliesslich mit dem Bewegungsapparat (Gehen und Stehen) in Verbindung gebracht, so dass auch aus diesem Grund eine die Leistungsfähigkeit stark beeinflussende Pathologie der Hände nicht anzunehmen ist. Weitere medizinische Abklärungen zur Ermittlung des Anforderungsprofils für eine adaptierte Tätigkeit erübrigen sich. Auch im RAD-Untersuchungsbericht vom 25. September 2009 wird der Beschwerdeführer als zu 100% arbeitsfähig in einer sitzenden Tätigkeit erklärt (IV-act. 27-3). Soweit die behandelnden Ärzte Dr. C.____ und Dr. D.____ eine ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit attestieren, äussern sie sich lediglich zum Leistungsvermögen in der angestammten Tätigkeit (IV-act. 5-2, IV-act. 10). Dies trifft insbesondere auch auf die Berichte von Dr. D.____ vom 6. September 2010 und 5. Mai 2011 über Verschlechterungen des Gesundheitszustands zu (IV-act. 42; IV-act. 50). Auch die operativen Eingriffe vom November 2008 betreffend Entfernung eines Basalzellkarzinoms der Nase sowie vom Januar 2010 und März 2011 betreffend beidseitiger Implantation einer Knieprothese vermochten bei jeweils gutem Verlauf keine längerdauernden Arbeitsunfähigkeiten zu bewirken (vgl. Sprechstundenbericht von Dr. Grob vom 4. Oktober 2010 (IV-act. 45-2 f.) und Bericht von I.____ vom 29. August 2011 (IV-act. 56), wo ein erfreulicher postoperativer Verlauf beziehungsweise eine Arbeitsfähigkeit für Büroarbeiten und körperlich leichte Tätigkeiten bescheinigt wird). Zudem hat Dr. D.____ die Unzumutbarkeit anderer als der angestammten Tätigkeit mit Umstellungs- und Anpassungsschwierigkeiten und nicht mit körperlichen Einschränkungen begründet (IV-act. 42-4). Nach dem Gesagten waren dem Beschwerdeführer rein sitzende Tätigkeiten ohne Anforderungen an die Feinmotorik vollzeitlich ohne längere Unterbrüche zumutbar. Der

medizinische Sachverhalt ist hinreichend erstellt und weitere Abklärungen sind daher nicht notwendig.

E. 3

3.1 Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind. Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich ein invaliditätsfremder Faktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungslast nicht mehr zumutbar ist. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (BGE 138 V 460 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 9C_153/2011 vom 22. März 2012 E. 3.1 und 9C_918/2008 vom 28. Mai 2009 E. 4.2.2 mit Hinweisen). 3.2 Massgebend für die Beurteilung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist der Zeitpunkt des Feststehens der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-)erwerbstätigkeit. Dies ist gegeben, sobald die medizinischen Unterlagen eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (BGE 138 V 461 f. E. 3.3 f.). Mit insoweit durch das Gutachten von Dr. J.____ nicht entkräftetem Arztbericht von I.____ vom 29. August 2011 (IV-act. 56) stand fest, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt für sitzende und leichte körperliche Tätigkeiten wieder arbeitsfähig war. Der Beschwerdeführer stand demnach im massgeblichen Zeitpunkt wenige Monate vor dem erfüllten 60. Altersjahr. 3.3 Der Beschwerdeführer arbeitete nach der obligatorischen Schule in Landwirtschaftsbetrieben und ab November 1979 als Mitarbeiter beim K.____ der Stadt B.____ im Strassenbau (IV-act.8-6; IV-act. 15; IV-act. 70-3). RAD-Arzt Dr. F.____ vermerkte in seinem Untersuchungsbericht ein distanzierendes Kontaktverhalten und eine einfache Strukturiertheit des Beschwerdeführers (IV-act. 27-3). Der Vorgesetzte des Beschwerdeführers führte aus, der Beschwerdeführer arbeite immer von Hand. Beim Versuch mit Maschinen sei es immer zu kleineren oder grösseren Unfällen gekommen; der Beschwerdeführer habe auch die Autoprüfung nicht absolvieren können (IV-act. 29-2). Dr. D.____ begründete die kaum gegebene Zumutbarkeit einer anderen als der gewohnten Tätigkeit mit der geistigen Rigidität bzw. der fehlenden Flexibilität des Beschwerdeführers (IV-act. 42-4). Auch die Abklärungen der Eingliederungsverantwortlichen lassen auf eine sehr einfache, zurückgezogene Lebensführung schliessen (IV-act. 66; IV-act. 70-2). Aufgrund dessen und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer während rund 30 Jahren am selben Arbeitsplatz tätig war und seit August 2008 keine Tätigkeit mehr ausübt, ist von erheblichen Umstellungs- und Anpassungsschwierigkeiten auszugehen. Dem Beschwerdeführer verblieb indessen im massgeblichen Zeitpunkt eine Aktivitätsdauer von rund fünf Jahren. Die Arbeitsfähigkeit

beträgt quantitativ 100 %. Die Leistungsfähigkeit ist im Wesentlichen auf sitzende und körperlich nicht schwere Tätigkeiten beschränkt, die weder feinmotorische Fähigkeiten noch technisches Geschick voraussetzen. Ansonsten bestehen jedoch keine gravierenden qualitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass künftig mit überdurchschnittlich häufigen gesundheitsbedingten Absenzen zu rechnen wäre. Insgesamt kann bei der gegebenen Aktivitätsdauer und Arbeitsfähigkeit trotz erheblicher Anpassungs- und Umstellungsschwierigkeiten nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer könnte auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Stelle mehr finden.

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, ab dem 1. Januar 2009 hätte er aufgrund einer neuen Festlegung der Lohnklassen ein Jahreseinkommen von mindestens Fr. 81'518.--, erzielt (act. G 1 S. 9 f.). Es rechtfertige sich zudem, ihm den maximalen Tabellenlohnabzug von 25 % zu gewähren, womit ein Invaliditätsgrad von 44 % resultiere, welcher den Anspruch auf eine Viertelsrente begründe (act. G 1 S. 12 f). Die Beschwerdegegnerin errechnet aus einem Valideneinkommen von Fr. 74'195.-- gemäss Auszug aus dem individuellen Konto für das Jahr 2007 und einem anerkannten Tabellenlohnabzug von 20 % einen nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 35 % (act. G 4 S. 4 f.).

E. 4.2

4.2.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens bzw. des Einkommensvergleichs sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs massgebend (BGE 129 V 222). Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG setzt der Rentenanspruch voraus, dass der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen ist. Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29ter der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Der Rentenanspruch entsteht sodann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung. Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG).

4.2.2 Der Beschwerdeführer ist in der angestammten Tätigkeit seit 13. August 2008 zu 100 % bzw. 50 % arbeitsunfähig (IV-act. 4; IV-act. 10, IV-act. 15, IV-act. 27-2, IV-act. 39-3). Das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG endete somit am 12. August 2009. Die Anmeldung erfolgte am 5. Juni 2009 (IV-act. 8-1). Der zu prüfende Rentenanspruch besteht somit ab Dezember 2009, und es sind die Einkommensverhältnisse des Jahres 2009 massgebend.

4.3 Für die Bestimmung des Valideneinkommens sind Lohnzulagen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für Überstundenentschädigungen, wenn und soweit die versicherte Person effektiv weiterhin mit solchen Einkünften hätte rechnen können (Urteile des Bundesgerichts vom 19. August 2011, 8C_117/2011, E. 5.1.1 und vom 1. Juli 2010, 9C_159/2010, E. 6.4). Vorliegend ist durch die Angaben des Arbeitgebers ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2009 Fr. 73'518.-- zuzüglich einer Wohnsitzzulage von Fr. 3'000.-- und von Zulagen für Pikett und Überzeit in unbekannter Höhe verdient hätte (IV-act. 15-2). Gemäss individuellem Kontoauszug betrug das Jahreseinkommen des Beschwerdeführers - einschliesslich der damaligen Zulagen - für das Jahr 2007 Fr. 74'195.-- (IV-act. 18-1); teuerungsbereinigt entspricht dies für das Jahr 2009 einem Jahreslohn von Fr. 77'420.-- (Bundesamt für Statistik, Lohnentwicklung, Tabelle T 39, Index Männer 2007: 2047, 2009:

2136).

E. 4.4

4.4.1 Das Invalideneinkommen ist aufgrund des Tabellenlohns für Hilfsarbeiter gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik zu ermitteln. Bezogen auf die betriebsübliche Arbeitszeit betrug der entsprechende Lohn für Männer im Jahr 2009 Fr. 61'240.-- (Anhang 2 der IV-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV).

4.4.2 Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen. Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Sind hingegen leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar, ist allein deswegen auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit noch kein Abzug gerechtfertigt, weil der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Dezember 2014, 9C_630/2014, E. 2.1, mit weiteren Verweisen). Beim Tabellenlohnabzug berücksichtigt wurden namentlich eine lange Betriebszugehörigkeit bei ausschliesslicher Tätigkeit als Hilfs- oder Reinigungsarbeiterin mit körperlicher Schwerarbeit, ohne Möglichkeit zu anderweitiger Integration im Arbeitsmarkt (Urteil vom 29. November 2012, 9C_655/2012, E. 3) sowie ein fortgeschrittenes Alter bei langjähriger Tätigkeit und bescheidener (Aus)bildung (Urteil vom 24. Juli 2013, 9C_334/2013, E. 3).

4.4.3 Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des fraglichen Rentenbeginns rund 58 Jahre und im Verfügungszeitpunkt knapp 62 Jahre alt. Er war während rund 30 Jahren bei der Stadt B. ___ tätig und konnte nur für technisch einfache Arbeiten (Handarbeiten, keine Bedienung von Maschinen) eingesetzt werden (E. 3.3). Zudem verfügt er über keine berufliche Ausbildung. Arbeiten in der Art der bisherigen Tätigkeit sind aufgrund ihrer körperlichen Schwere medizinisch nicht mehr zumutbar. Es ist daher kaum davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer an einem adaptierten Arbeitsplatz im bisherigen Berufsleben erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in erheblichem Masse zu Nutzen machen könnte. Vielmehr dürften sich die Umstellung und Anpassung als sehr schwierig erweisen und einen hohen Betreuungsaufwand beziehungsweise einen entsprechend tieferen Lohn mit sich bringen. Schliesslich hat der Beschwerdeführer neben den durch die Knieprothesen verursachten Einschränkungen auch eine beeinträchtigte Feinmotorik der Hände (E. 2.2). Zwar ist davon auszugehen, dass die Restarbeitsfähigkeit auf dem als ausgeglichen anzunehmenden Arbeitsmarkt nicht gänzlich unverwertbar ist. Aus den genannten Gründen hat der Beschwerdeführer jedoch gegenüber gesunden Hilfsarbeitern mit einer massiven Lohneinbusse zu rechnen. Somit rechtfertigt sich der maximale Tabellenlohnabzug von 25 %. Das Invalideneinkommen beträgt folglich Fr. 45'930.-- (0,75 x Fr. 61'240.-- gemäss E. 4.4.1).

4.5 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 77'420.-- ergibt der Vergleich mit einem Invalideneinkommen von Fr. 45'930.-- einen

Invaliditätsgrad von 41%. Wird als Valideneinkommen der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Betrag von Fr. 81'518.-- (bei Annahme einer Überzeit- Pikettzulage von Fr. 5'000.-- nebst Grundlohn und Wohnsitzzulage von Fr. 3'000.--, vgl. act. G 1, S. 10) eingesetzt, resultiert bei Berücksichtigung des gleichen Invalideneinkommens ein Invaliditätsgrad von 44 %. In beiden Fällen besteht demnach ein Anspruch auf eine Viertelsrente. Weitere Abklärungen bezüglich des Lohnes des Beschwerdeführers, insbesondere über die Höhe der Zulage für Überzeit und Pikett, erübrigen sich daher.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführer hat ab 1. Dezember 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Rentenverfügung gilt es zu beachten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Überklagung in sozialversicherungsrechtlichen Rentenfällen von einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2008, 9C_466/2007, E. 5 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat daher die gesamten Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Aufgrund der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von praxisgemäss Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Entscheid 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 3. Juni 2013 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente hat. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.